

Schwiegerelternzuwendungen durch Leistung auf Gesamtschuld der Ehegatten im Interesse des eigenen Kindes

BGB § 313 I

- 1. Nach Scheitern der Ehe, die Grundlage einer schenkweisen Leistung der Schwiegereltern auf eine Gesamtschuld des eigenen und des Schwiegerkindes war, kommt eine Anpassung gem. § 313 I BGB regelmäßig nicht dergestalt in Betracht, dass das Schwiegerkind gegenüber den Schwiegereltern unter dem Gesichtspunkt gesamtschuldnerischer Haftung allein und wesentlich über einen nach den konkreten Verhältnissen angemessenen Anteil hinaus einzustehen hätte. (Leitsatz des Gerichts)**
- 2. Zur Anwendung der Grundsätze der ehebezogenen Zuwendung von Schwiegereltern an ihr Schwiegerkind bereits vor der Eheschließung. (Leitsatz des Verfassers)**

OLG Celle, Beschluss vom 5.11.2012 – 10 UF 246/12 = BeckRS 2012, 24215

Rechtsanwalt Dr. Thomas Herr, Dr. Schless, Gnielinski, Herr & Partner, Rechtsanwälte und Notare GbR, Kassel

Sachverhalt

Der Sohn der Antragsteller war mit der Antragsgegnerin verheiratet. Noch vor der Eheschließung erwarben die späteren Eheleute eine Immobilie. Der Kaufpreis wurde über vier Bankdarlehen mit insgesamt 300.000 Euro finanziert. Die Antragsteller verfügten ihrerseits über Grundeigentum, welches mit einer Eigentümergrundschild über nominal 53.174,36 Euro belastet war. Diese Eigentümergrundschild traten sie zur teilweisen Sicherung der Ansprüche der Gläubigerbank gegen die späteren Eheleute an die Bank ab. Die Immobilie wurde vom eigenen Kind und vom Schwiegerkind bezogen, diese schlossen sodann die Ehe. Später kam es zur Trennung und schließlich zur Scheidung. Die Immobilie wurde verkauft und mit dem Erlös wurden drei der vier Darlehen vollständig und das vierte teilweise getilgt. Auf den Rest von ca. 35.000 Euro zahlte die Schwiegertochter ca. 7500 Euro aus der Verwertung eines eigenen Bausparvertrags und weitere ca. 15.000 Euro aus anderen Mitteln. Letztlich verblieben alles in allem Restschulden von 14.572,58 Euro, bezüglich derer nunmehr die Inanspruchnahme der Schwiegereltern durch die Gläubigerin droht. Diese verlangten daher von der Schwiegertochter Zahlung an die Gläubigerbank.

Das AG hat den Antrag abgewiesen. Gegen diesen Beschluss richtete sich die Beschwerde der Antragsteller, mit der sie ihr Zahlungsbegehren an die Volksbank in unveränderter Höhe sowie an sich für vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten weiterverfolgen. Die Antragsgegnerin hat bereits den Antrag auf Beschwerdezurückweisung angekündigt. Der *Senat* hat die Beteiligten darauf hingewiesen, dass er beabsichtige, die Beschwerde zurückzuweisen.

Entscheidung

Das OLG ist von einer „schenkweisen Leistung“ ausgegangen und hat § 313 I BGB angewandt. Unter Zumutbarkeitsgesichtspunkten sei vorrangig zu prüfen, welche Regelung redlicherweise für

den offenkundig nicht bedachten Fall des Scheiterns der Ehe zwischen dem eigenen und dem Schwiegerkind getroffen worden wäre. Hier komme keine alleinige, sondern nur eine anteilige Haftung des Schwiegerkindes in Betracht. Abzustellen sei grundsätzlich auf den Betrag der hälftigen Unterdeckung, welcher nach Verwendung des Veräußerungserlöses rechnerisch noch verbleibe (hier: 35.000 Euro : 2 = 17.500 Euro). Gezahlt habe die Schwiegertochter aber bereits 22.500 Euro (7500 Euro + 15.000 Euro). Sie könne daher nicht über den Umweg der Schwiegerelternschenkung auf weitere Zahlungen in Anspruch genommen werden.

Praxishinweis

Nachdem der Anspruchsgrund für Ausgleichsforderungen bei schwiegerelterlichen Zuwendungen höchstrichterlich geklärt ist (Schenkungsvertrag mit Wegfall der Geschäftsgrundlage), betrifft diese Entscheidung die Anspruchshöhe, und zwar eine noch nicht entschiedene Konstellation: Das Schwiegerkind soll über den Ausgleichsanspruch zusammen mit bereits von ihm selbst erbrachten Tilgungen in einem Umfang belastet werden, welcher – bezogen auf die Haftungsverteilung unter den Eheleuten – nicht dem hälftigen Zweifelsgrundsatz des § 426 I 2 BGB entspricht. Dem hat das *OLG* einen Riegel vorgeschoben. Das Schwiegerkind kommt damit im Regelfall überhaupt nicht erst in die Verlegenheit, eine Vorleistung von in der Summe (an Bank und Schwiegereltern) mehr als 50 % der Gesamtschuld zu erbringen und beim geschiedenen Ehegatten Regress nehmen zu müssen. Bei der Rechtsverteidigung gegen schwiegerelterliche Ausgleichsansprüche ist beim Mandanten unbedingt abzufragen, welcher Ehegatte auf eine Gesamtschuld bereits welche Tilgungsleistungen erbracht hat. Erst sollte die Bank bedient werden, bis zur Hälfte der Gesamtschuld. Eine Forderung, die in Addition mit anderweitigen Leistungen des Schwiegerkindes auf eine überhälftige Beteiligung hinaus läuft, bedarf einer besonderen Begründung. Eine andere als die hälftige Verteilung ist also nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Das *OLG* hat im Ergebnis die Grundsätze des *BGH* zur schwiegerelterlich ehebezogenen Schenkung auch insoweit angewandt, als es um den Zuwendungszeitpunkt geht. Auch bei Ehegatten kommt es, jedenfalls sofern sie dann einander heiraten, nicht darauf an, ob die Zuwendung vor oder nach der Eheschließung erfolgt (*BGH*, NJW 2012, 3374, bespr. v. *Böhne*, FamFR 2012, 524).

Herr: Schwiegerelternzuwendungen durch Leistung auf Gesamtschuld der Ehegatten im Interesse des eigenen Kindes(FamFR 2013, 46)

47

Parallelfundstellen:

BeckRS 2012, 24215 ♦ LSK 2013, 80536 (Ls.) ♦ FamRZ 2013, 823 ♦ FamRZ 2013, 823 (Ls.) ♦ MDR 2013, 97